

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 26/1912 (1914)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1912.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 29. November 1912.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals, sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte; nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidierten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern; gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen,

beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten Prüfungsorten, sowie in Freiburg und Neuenburg, finden folgende Prüfungen statt: Naturwissenschaftliche Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte in: Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich; — übrige ärztliche, zahnärztliche und Apothekerprüfungen in: Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich; — übrige tierärztliche Prüfungen in: Bern, Zürich.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende: *a.* Ein leitender Ausschuss; — *b.* die Prüfungskommission für jeden Prüfungsort.

Leitender Ausschuss.

Art. 3. Der leitende Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen wird alle vier Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Die Mitglieder werden aus den Prüfungsorten mit vollständigen medizinischen Fakultäten genommen, und zwar ein Mitglied für jeden Prüfungsort. Sie leiten als Ortspräsidenten (vergl. Art. 8) an ihrem Prüfungsorte alle Prüfungen.

Für jedes dieser Mitglieder ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in seiner ganzen Tätigkeit vertritt.

Die Prüfungsorte ohne vollständige medizinische Fakultäten erhalten je einen Vizepräsidenten und werden einem Ortspräsidenten unterstellt, der sie im leitenden Ausschuss vertritt.

Obliegenheiten des leitenden Ausschusses.

Art. 4. Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für ein ordnungsgemäßes und gleichmäßiges Verfahren; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, entscheidet innerhalb seiner Befugnisse über die an ihn gelangten Gesuche und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht. Er besorgt überhaupt alle Obliegenheiten, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

Außerordentliche Mitglieder.

Art. 5. Aus den im leitenden Ausschuss nicht schon vertretenen medizinischen Berufsarten wählt der Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern je einen Vertreter als außerordentliches Mitglied der Behörde.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Beratungen teil, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche in ihr Berufsgebiet gehören. Sie haben dabei nur beratende Stimme.

Sitzungen des leitenden Ausschusses.

Art. 6. Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch seinen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Präsidium.

Art. 7. Der Präsident des leitenden Ausschusses wird vom Bundesrate ernannt. Den Vizepräsidenten dagegen ernennt der Ausschuss selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, daß die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmäßiger Weise erfüllt werden; wo Dringlichkeit besteht, hat er in zweifelhaften Fällen und bei Reklamationen Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung gewährten Rekursrechts.

Der Präsident stimmt bei Zirkularberatungen und in den Sitzungen mit und hat überdies bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsidenten.

Art. 8. Die Ortspräsidenten (siehe Art. 3, Absatz 2) haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und sind zur Ergreifung aller Maßregeln berechtigt, die zur Sicherung des guten Gangs der Prüfungen geeignet sind; sie präsidieren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die von der Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungen ans schweizerische Gesundheitsamt (siehe Art. 13, Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Sie führen ein alphabetisches Verzeichnis über die an sämtlichen Prüfungs-orten durchgefallenen Kandidaten.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Portofreiheit ist nur für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten gestattet.

Art. 9. Ist ein Ortspräsident während einer Prüfungsserie oder während des größern Theils derselben verhindert, zu funktionieren, und muß er durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen.

Art. 10. Die in Art. 3, Absatz 4, vorgesehenen Vizepräsidenten besorgen an ihrem Prüfungsorte alle Geschäfte eines Präsidenten.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 11. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des leitenden Ausschusses werden nach Maßgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs entschädigt.

Rechnungswesen und Sekretariat.

Art. 12. Das schweizerische Gesundheitsamt besorgt das gesamte Rechnungswesen der eidgenössischen Medizinalprüfungen und das Sekretariat.

Die Sekretariatsgeschäfte umfassen: *a.* Die Führung der Protokolle in den Sitzungen des leitenden Ausschusses. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des genehmigten Protokolls; — *b.* die Führung der in Art. 13 genannten Register; — *c.* die Ausfertigung der Diplome.

Registerführung.

Art. 13. Beim schweizerischen Gesundheitsamt werden folgende Register geführt: *a.* Ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive erteilten Zulaßbewilligungen; — *b.* ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen; — *c.* ein Register über die Diplome; — *d.* ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

Nach Ablauf jeder Anmeldefrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Gesundheitsamt auf dem entsprechenden Formular die zur Eintragung bestimmten Angaben (Anmelde-liste und Prüfungsverzeichnis).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muß das Gesundheitsamt hiervon in Kenntniß gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Gesundheitsamt schickt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse *a*, *b* und *d* an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Fälle von Zulassungsverweigerung wird das Gesundheitsamt sämtlichen übrigen Ortspräsidenten anzeigen.

Prüfungskommission.

Art. 14. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nötigen Zahl von Examinatoren.

Außerdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 16. Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zuhanden des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 17. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Der Ortspräsident verteilt die verschiedenen Prüfungsfächer unter die Mitglieder der Prüfungskommissionen im Einverständnis mit denselben.

Leitende Examinatoren.

Art. 18. An jedem Prüfungsort bezeichnet der leitende Ausschuss ein Mitglied der Kommissionen als leitenden Examinator der praktischen Prüfungen; derselbe hat die speziellen Anordnungen für diese Prüfungen (Lokal, Einladung der Examinanden, Kontrolle der Quittungen, Einsendung der Protokolle der praktischen Prüfungen und der schriftlichen Arbeiten an den Ortspräsidenten) zu übernehmen.

Der Ortspräsident kann die Funktionen eines leitenden Examinators übernehmen.

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19. Sämtliche Examinatoren werden entschädigt nach dem im Anhang aufgestellten Regulativ.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Übersicht der Prüfungen (Termintabelle).

Art. 20. Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, der Anmeldungstermine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

Öffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21. Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten, der eidgenössischen technischen Hochschule und der Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studierenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 22. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldeformulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat eine Anmeldegebühr beim Ortspräsidenten zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Dem Anmeldegesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen, welche vom Ortspräsidenten bis nach Beendigung der Prüfung zurückbehalten werden.

Anmeldungen von Ausländern, sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen sind, begleitet von einem Curriculum vitæ, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldestermins für die betreffende Prüfungsserie.

Solche Bewerber haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23. Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Beurteilung der Ausweise.

Art. 24. Für die Beurteilung der Maturitätszeugnisse sind die Bestimmungen der eidgenössischen „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ maßgebend.

Art. 25. Vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (mit Einschluß des Ausweises über eine allfällige Ergänzungsprüfung) absolvierte Semester, Vorlesungen und Kurse werden nicht angerechnet.

Ausgenommen sind die mit einem Reifezeugnis versehenen Zöglinge der Vorbereitungsschulen für die eidgenössische technische Hochschule, welche innerhalb der von der eidgenössischen Maturitätsverordnung vorgesehenen Frist (zwei Jahre) eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben.

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Departement des Innern nach Anhörung des leitenden Ausschusses.

Die Praktikantenzeit der Apotheker (Art. 85 b) muß vor dem offiziellen Beginn der Assistentenprüfung beendet sein.

Art. 26. Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es bis zum offiziellen Beginn der Prüfung mindestens zu $\frac{3}{4}$ zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen höheren Lehranstalten gehalten sind. In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuss nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen.

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Die Titel der zu testierenden Vorlesungen und Kurse sind entsprechend dem in dieser Verordnung enthaltenen Wortlaut anzugeben.

Art. 27. Erklärt der Ortspräsident die Ausweise eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurrieren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes sofort zu melden, solange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Hat er es dennoch getan und ist er zu der Prüfung zugelassen worden, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendieren, eventuell kassieren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Fälle von Abweisung eines Kandidaten sind dem Gesundheitsamt zur Mitteilung an alle Ortspräsidenten anzuzeigen.

Zutrittsbewilligung.

Art. 28. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus durch Postscheck an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

Prüfungsabteilungen.

Art. 29. Die Prüfungen sind teils praktische (mit Einschluß der schriftlichen), teils mündliche.

Verfahren bei den praktischen Prüfungen.

Art. 30. Bei den praktischen Prüfungen sollen in der Regel nicht weniger als drei Kandidaten am gleichen Halbtage geprüft werden.

Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Berichten verbundenen praktischen Prüfungen (z. B. Art. 60 a, 61 a etc.) soll die Verteilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch Verlosung geschehen.

Art. 31. Zu den praktischen Prüfungen ist immer ein zweiter Examiner (Koexaminer) beizuziehen.

Bei den ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfungen, sowie bei den zahnärztlichen und pharmazeutischen Fachprüfungen wird ein Koexaminer ab und zu die praktischen Arbeiten kontrollieren.

Die Stelle des Koexaminators soll in erster Linie ein Suppleant oder ein Mitglied der Prüfungskommission oder der Ortspräsident versehen; eventuell kann dieser aber auch hierzu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Dem Koexaminer steht es frei, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Können Examiner und Koexaminer sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Art. 32. Nach beendigem praktischen Teil der Prüfung sind die Zensuren zusammenzustellen und zur Berechnung des Gesamtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzuteilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Verfahren bei den schriftlichen Prüfungen.

Art. 33. Alle bloß schriftlichen Arbeiten (s. z. B. Art. 55, 3; 67 b; 68 b) werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden ausgelost in folgender Weise: Der Examiner macht ein Los mehr als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält drei Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser drei Fragen.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens vier Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examiner sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine größere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Überwachung durch den Examiner oder einen Koexaminer beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Examiner und einem Koexaminer zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Nach Beendigung der Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten dem Ortspräsidenten zuzustellen, der dieselben mindestens einen Monat lang aufzubewahren hat.

Verfahren bei den mündlichen Prüfungen.

Art. 34. Die Form für die mündlichen Prüfungen ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

Art. 35. In den bloß mündlichen Prüfungen sollen bei einer Mehrzahl von Kandidaten nicht weniger als zwei und in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten am gleichen Halbtage vom gleichen Examiner geprüft werden.

In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechselungsweise zu prüfen.

Dabei muß stets außer dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein, welches bei der Erteilung der Noten beratende Stimme hat.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfungen eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren (Noten).

Art. 36. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind teils Einzelnoten, teils Fachnoten. (Über den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die im Anhang beigedruckten Protokollformulare, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen enthaltenen Angaben Aufschluß.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 37. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,6 schließt von der Zulassung zu einer weiteren Prüfungsabteilung oder zu einem weiteren Prüfungsabschnitt, beziehungsweise von der Erteilung des Diploms aus. Das gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4; ebenso, wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 erteilt worden sind.

Art. 38. Bei der naturwissenschaftlichen Prüfung der Apotheker (Art. 83 und 84), bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Ärzte (Art. 55 und 56), der Zahnärzte (Art. 74 und 75) und der Tierärzte (Art. 97 und 98) sollen die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen für die Berechnung des Gesamtergebnisses maßgebend sein.

Das Ergebnis der praktischen Abteilungen der Fachprüfungen entscheidet für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen, dasjenige der mündlichen Abteilungen für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Prüfungsprotokolle und Prüfungsausweise.

Art. 39. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das die erteilten Zensuren und die Unterschriften der Examinatoren und des Ortspräsidenten enthält.

Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat sofort einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Ein durchgefallener Kandidat erhält eine Protokollabschrift.

Nach Schluß des praktischen wie des mündlichen Teils der Fachprüfungen erhält der Kandidat eine Protokollabschrift.

Diplome.

Art. 40. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des schweizerischen Gesundheitsamts das bezügliche Diplom (siehe Ausnahme bei Apothekern, Art. 92). Dieses Diplom berechtigt zur freien Aus-

übung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art 1 a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877).

Das Diplom enthält außer den Personalien des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Vorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in lit. b, c und d des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 103 bis 106 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmefällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktizieren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Gesundheitsamt eine Gebühr von Fr. 20, von Ausländern das Dreifache.

In Fällen, wo einem Inhaber sein Diplom abhanden gekommen ist, soll ihm kein zweites ausgehändigt, sondern nur amtlich eine schriftliche Erklärung ausgestellt werden, daß er das betreffende Diplom auf Grund einer Prüfung erhalten habe.

Art. 41. Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen nicht rekurriert werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären.

Ein solcher Rekurs muß innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides der Prüfungskommission dem Departement des Innern eingereicht werden.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 42. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitz, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldeterminen beider Prüfungen liegen.

Art. 43. Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote fünf oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muß aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor der gleichen Prüfungskommission stattfinden.

Art. 44. Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer ferneren Prüfung nicht mehr zuzulassen (*Exclusio in perpetuum*).

Nach zweimaligem Durchfallen in einer Fachprüfung hat der Kandidat zwei Semester neuer Studien in der Schweiz nachzuweisen, um zu einer ferneren Prüfung zugelassen zu werden.

Eine Ausschließung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf dem Prüfungsverzeichnis in bestimmter Weise vorzuzeichnen.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 45. Ist einem Kandidaten das Erscheinen bei der Prüfung oder die Fortsetzung derselben wegen Erkrankung nicht möglich, so hat er sich rechtzeitig (vor Beginn der für seine Prüfung festgesetzten Stunde) abzumelden und ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfungskommission kann aber auch andere Gründe der Verhinderung für stichhaltig erklären, insofern dafür untrügliche Beweise vorliegen. In einem solchen Fall gilt der Kandidat nicht als durchgefallen.

Die Ergebnisse einer allfällig schon begonnenen Prüfung, über welche auch in einem solchen Fall ein Protokoll zu führen ist, werden dem Kandidaten angerechnet.

Die Vollendung der Prüfung hat aber vor der gleichen Prüfungskommission stattzufinden. In diesen Fällen hat der Kandidat für eine spätere Prüfung keine Gebühr mehr zu entrichten.

Rücktritt.

Art. 46. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der Prüfung des ersten Kandidaten der Prüfungsserie erklärt worden ist. Kandidaten, welche später zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

Strafbestimmungen.

Art. 47. Sollte es sich erweisen, daß ein Kandidat bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuß Kassation der Prüfung beschließen, eventuell den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuß Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Maßregeln treffen wird.

Besonders schwere Fälle sind dem Departement mit Antrag des leitenden Ausschusses zur Bestrafung mitzuteilen.

In Fällen, wo ein angemeldeter Kandidat gerichtlich verfolgt wird, kann der Ortspräsident dessen Prüfung unter Anzeige an den leitenden Ausschuß suspendieren.

Prüfungsgebühren.

Art. 48. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt das im Anhang aufgestellte Reglement.

Art. 49. Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 43, Absatz 2, bloß die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Prüfungsgebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulassungsbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Ärztliche Prüfungen.

Art. 50. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. Die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. die Fachprüfung.

1. Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 51. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis mit eidgenössischer Gültigkeit;
- b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. vergleichende Anatomie;
- c. ein Zeugnis über praktische Übungen im chemischen Laboratorium: 7. In der qualitativen Analyse; — 8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Die unter *b* und *c* aufgezählten Vorlesungen und Kurse sollen besonders die Bedürfnisse der zukünftigen Medizinalpersonen berücksichtigen.

Art. 52. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. anorganische und organische Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

2. Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 53. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 52);
- b. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie; — 5. physiologische Chemie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 6. zwei Semester Präparierübungen; — 7. histologisch-mikroskopischer Kurs; — 8. Übungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 54. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Art. 55. In der praktischen Abteilung hat der Kandidat: 1. Eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten; — 2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern; — 3. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein physiologisches Thema oder einen schriftlichen Bericht über einen von ihm selbst auszuführenden einfachen physiologischen Versuch zu liefern.

Art. 56. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt.

3. Ärztliche Fachprüfung.

Art. 57. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (siehe Art. 55 und 56);
- b. Ausweise über 11 Semester medizinischer Studien, von welchen mindestens 6 in der Schweiz absolviert sein müssen.

Es kann eines dieser 11 Semester (nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung und nach dem dritten klinischen Semester) durch eine ununterbrochene, fünf- bis sechsmonatliche praktische Tätigkeit an einer vom eidgenössischen Departement des Innern hierzu anerkannten Krankenanstalt ersetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen eine solche praktische Tätigkeit als Ersatz für ein Studiensemester gelten kann, werden vom Leitenden Ausschuss festgestellt;

- c. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. spezielle pathologische Anatomie; — 3. allgemeine Chirurgie; — 4. Hygiene; — 5. gerichtliche Medizin; — 6. Arzneimittellehre; — 7. Unfallmedizin;
- d. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken (nach Erwerbung der erforderlichen propädeutischen Vorkenntnisse): 8. medizinische, 2 Semester; — 9. pädiatrische, 1 Semester; — 10. dermatologisch-venereologische, 1 Semester; — 11. chirurgische, 2 Semester; — 12. geburtshilfliche, 2 Semester; — 13. ophthalmologische, 1 Semester; — 14. psychiatrische, 1 Semester; — 15. Poliklinik, medizinische und chirurgische, je 1 Semester;
- e. 16. ein Zeugnis über den Besuch einer oto-laryngologischen Klinik oder Poliklinik, 1 Semester;

- f. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 17. chirurgischer Operationskurs; — 18. geburtshilflicher Operationskurs; — 19. Sektionskurs; — 20. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie; — 21. bakteriologischer Kurs; — 22. praktischer Kurs im Rezeptieren und Dispensieren;
- g. 23. ein Zeugnis über drei vollständig beobachtete Geburten.

Art. 58. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 59. Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. Die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
- b. mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die anschließenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 60. 2. Innere Medizin. Der Kandidat hat:

- a. Einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;
- b. zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für die Prüfung in der innern Medizin werden zwei Fachnoten erteilt.

Art. 61. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. Einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;
- b. zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten und eventuell einen leichteren operativen Eingriff auszuführen oder einen Verband anzulegen;
- c. mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die chirurgische Prüfung *a* und *b* werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die Prüfung *c* eine Fachnote.

Art. 62. 4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

- a. Die Leitung einer Geburt zu übernehmen, wobei er ab und zu vom Examinator oder einem Koexaminator kontrolliert wird. Hernach hat er eine gedrängte Geburtsgeschichte zu liefern, an Hand deren er zum Schluß vom Examinator in Gegenwart des Koexaminators geprüft wird.

Sollte dies aus äußern Gründen nicht möglich sein, so hat der Kandidat einen ihm durch das Los zugeteilten geburtshilflichen Fall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;

- b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen;
- c. einen oder mehrere klinische oder poliklinische gynäkologische Fälle zu untersuchen, mündlich die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten und eventuell einen kleineren diagnostischen oder therapeutischen Eingriff auszuführen.

Für die geburtshilflichen Prüfungen *a* und *b* werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die gynäkologische Prüfung *c* eine Fachnote.

Art. 63. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 64. 6. Kinderheilkunde. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 65. 7. Dermatologie und Venereologie. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 66. 8. Psychiatrie. Der Kandidat hat mindestens einen psychiatrischen Krankheitsfall zu untersuchen, über die von ihm gemachten Erhebungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen und im Zusammenhang damit eine mündliche Prüfung in Psychiatrie abzulegen.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 67. 9. Hygiene. Der Kandidat hat:

- a. Entweder eine praktische Aufgabe in Hygiene zu lösen, die dabei gestellten Fragen zu beantworten und über das Ganze sofort in Anwesenheit des Examinators oder des Koexaminators einen gedrängten schriftlichen Bericht zu erstatten (Zeitdauer der ganzen Prüfung höchstens drei Stunden);
- b. oder eine schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus der Hygiene (mit Einschluß der Bakteriologie) abzufassen (Art. 33, Absatz 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 68. 10. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat:

- a. Entweder einen ihm vorgestellten gerichtsärztlichen Fall zu begutachten (Art. 30, Absatz 3);
- b. oder eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein gerichtsärztliches Thema oder über einen entsprechenden fingierten Fall zu liefern.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 69. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; 2. innere Medizin; 3. Chirurgie; 4. Geburtshilfe mit Einschluß der Frauenkrankheiten; 5. Hygiene (mit Einschluß der Bakteriologie); 6. gerichtliche Medizin; 7. Unfallmedizin; 8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

B. Zahnärztliche Prüfungen.

Art. 70. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. die naturwissenschaftliche Prüfung; 2. die anatomisch-physiologische Prüfung; 3. die Fachprüfung.

1. Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 71. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in den Art. 51 und 52 für die Ärzte aufgestellt sind.

2. Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 72. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 52);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Embryologie, 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. Übungen im Präparieren der Muskeln, Gefäße und Nerven des Kopfes und des Halses; 6. histologisch-mikroskopischer Kurs.

Art. 73. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 74. In der praktischen Abteilung hat der Kandidat: 1. Eine anatomische Präparation an Kopf oder Hals binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten; 2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern.

Art. 75. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie, 2. Histologie, Embryologie, 3. Physiologie (mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde).

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

3. Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 76. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Art. 55 und 56) oder Zahnärzte (Art. 74 und 75);
- b. Ausweise über acht Studiensemester, von welchen mindestens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, 2. allgemeine Chirurgie, 3. Arzneimittellehre für Zahnärzte, 4. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane, 5. Histologie der pathologischen Zahngewebe, 6. theoretische Zahnheilkunde (Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie; Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie; operative und konservierende Zahnheilkunde; Zahntechnik und Metallurgie; Kronen- und Brückenarbeiten);
- d. 7. ein Zeugnis über den Besuch der chirurgischen Klinik, 1 Semester;
- e. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken und Laboratorien: 8. Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester, 9. zahnärztliche Klinik und Operationskurs (Übungen in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne, 4 Semester; Kronen- und Brückenarbeiten, 3 Semester), 10. zahnärztliches Laboratorium (Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen, 4 Semester; Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen, 1 Semester).

Die sub c verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub e verlangten auch bei einem diplomierten Zahnarzt erlangt werden.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuss, ob die in letzterer Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste ausreichend seien.

Art. 77. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 78. Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen: 1. schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein Thema aus dem Gebiet der Pathologie und Therapie der Mundorgane; — 2. schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein Thema aus der operativen Zahnheilkunde; — 3. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator

kann anschließend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen; — 4. Behandlung und Füllung einiger kariöser Zähne mit verschiedenen Füllungsmaterialien; — 5. Ausführung zweier technischer Arbeiten aus dem Gebiet der Prothesentherapie (Plattenprothese, Kronen- und Brückenarbeiten, chirurgische Prothese, orthopädische Arbeit.)

Für jede dieser fünf Leistungen wird eine Fachzensur erteilt.

Art. 79. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. allgemeine Chirurgie; — 3. Pathologie und Therapie der Mundorgane; — 4. Arzneimittellehre für Zahnärzte; — 5. operative und konservierende Zahnheilkunde.

Für diese Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

C. Apothekerprüfungen.

Art. 80. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. Die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. die Assistentenprüfung; — 3. die Fachprüfung.

1. Pharmazeutische naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 81. Um den Zutritt zur pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis mit eidgenössischer Gültigkeit;
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. analytische Chemie; — 5. allgemeine Botanik; — 6. systematische Botanik;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 7. Physikalisches Praktikum; — 8. chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse); — 9. botanisch-mikroskopisches Praktikum.

Art. 82. Die naturwissenschaftliche Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 83. Die praktische Abteilung stellt folgende Anforderungen: 1. Eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens 6 Stoffen mit Bericht; — 2. zwei quantitative Analysen (die eine auf gewichts-analytischen, die andere auf volumetrischem Wege) mit Bericht.

Art. 84. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. allgemeine Botanik; — 5. systematische Botanik.

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen die zweite sich aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung somit sieben Fachnoten erteilt.

Pharmazeutische Assistentenprüfung.

Art. 85. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Assistentenprüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 83 und 84);
- b. ein Zeugnis über wenigstens anderthalbjähriges, nach bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern absolviertes Praktikum.

Art. 86. Die Assistentenprüfung ist eine praktische und erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Darstellung von zwei galenischen Präparaten der Pharmacopœa helvetica mit Bericht; — 2. Ausführung von vier ärztlichen Verordnungen und Prüfung in Rezeptierkunde; — 3. qualitative chemische Prüfung von zwei Arzneimitteln der Pharmacopœa helvetica mit Bericht; — 4. Erkennung von Drogen der Pharmacopœa mit Bericht.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 87. Der Ausweis über die bestandene Assistentenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Assistentenstelle in einer öffentlichen Apotheke der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 88. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

- a. Über bestandene Assistentenprüfung (Art. 86);
- b. über mindestens acht Semester Studien (inklusive Praktikum), von welchen fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c. über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Pharmazeutische Chemie und Toxikologie; — 2. pharmazeutische Botanik; — 3. Pharmakognosie; — 4. Analyse von Lebensmitteln; — 5. Hygiene;
- d. über den Besuch folgender Kurse: 6. bakteriologischer Kurs; — 7. Kurs in chemischer Harnanalyse; — 8. pharmakognotisch-mikroskopischer Kurs; 9. Arbeiten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium (Präparatenkunde, pharmazeutisch-praktische Analyse, Toxikologie, Wertbestimmungen) während wenigstens drei Semestern.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Anstellungsverhältnissen befinden.

Art. 89. Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 90. Die praktische Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung erstreckt sich über: 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten mit Bericht; — 2. quantitative Prüfung von mindestens zwei Arzneimitteln der Pharmacopœa helvetica mit Bericht; — 3. pharmazeutisch-praktische beziehungsweise toxikologische Analyse mit Bericht; — 4. mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen mit Bericht.

Für die praktische Abteilung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 91. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Pharmazeutische Chemie und Toxikologie; — 2. pharmazeutische Botanik; — 3. Pharmakognosie; — 4. Kenntnis der Pharmacopœa helvetica, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Prüfungsmethoden; — 5. Grundzüge der Hygiene und der Bakteriologie, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, des Wassers, der Abfallstoffe und der Desinfektion.

Für die mündliche Abteilung werden fünf Fachnoten erteilt.

Art. 92. Das Diplom als Apotheker wird dem Kandidaten, welcher die Fachprüfung bestanden hat, erst erteilt, nachdem er noch ein Jahr als Assistent bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern gearbeitet hat. Der Ausweis über bestandene Assistentenzeit ist dem schweizerischen Gesundheitsamt einzusenden, welches alsdann das Diplom erteilt.

D. Tierärztliche Prüfung.

Art. 93. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. Die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. die Fachprüfung.

1. Tierärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 94. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in den Art. 51 und 52 für die Ärzte aufgestellt sind.

2. Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 95. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 51 und 52);

- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischen Kurse: 5. zwei Semester Präparierübungen; — 6. histologisch-mikroskopischer Kurs.

Art. 96. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Art. 97. In der praktischen Abteilung hat der Kandidat: 1. eine Körperhöhle ganz oder teilweise zu exenterieren; ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben; — 2. histologische Präparate herzustellen und zu erläutern; — 3. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein physiologisches Thema zu liefern.

Art. 98. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Für die tierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt.

3. Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 99. Kandidaten, welche zur tierärztlichen Fachprüfung zugelassen werden wollen, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vergl. Art. 97 und 98);
- b. Zeugnisse über acht Semester Studien, von welchen wenigstens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;
- d. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken und Kurse: 1. Medizinische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant; — 2. chirurgische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant; — 3. ambulatorische Klinik, 2 Semester; — 4. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie; — 5. Kurs in Fleischschau und Milchuntersuchungen; — 6. praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag; — 7. pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs.

Art. 100. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 101. Die praktische Abteilung der Prüfung umfaßt: 1. Die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; — 2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; — 3. die Untersuchung eines innern und eines äußern klinischen Falles beim Pferd, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei beiden Fällen; — 4. die Untersuchung eines innern und eines äußern Falles beim Rind oder kleinern Haustier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan in beiden Fällen; — 5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; — 6. eine praktische Übung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre; — 7. eine praktisch-mündliche Beurteilung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; — 8. eine schriftliche Klausurarbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingierten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (Art. 33, Absatz 1 und 2); — 9. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) aus Hygiene oder Tierzucht; — 10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Fleisch- und Milchproben.

Für die unter Nr. 1, 2, 5 bis 10 genannten Prüfungen wird je eine Fachnote, für die Prüfungen unter Nr. 3 und 4 werden je zwei Einzelnoten, welche zusammen eine Fachnote bilden, für die ganze Prüfung 10 Fachnoten erteilt.

Art. 102. Im mündlichen Schlußexamen wird geprüft über: 1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; — 2. spezielle Pathologie und Therapie; — 3. Arzneimittellehre; — 4. Hygiene und Diätetik; — 5. Tierzucht und Rassenlehre; — 6. Chirurgie; — 7. Geburtshilfe; — 8. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden 8 Fachnoten erteilt.

IV. Bestimmungen über eventuelle Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausweise.

Art. 103. Besitzer kantonaler Ausweise, welche nach Einführung der eidgenössischen Prüfungen erworben sind, haben ein im Sinn der Verordnung gültiges Maturitätszeugnis vorzulegen, Schweizer wie Ausländer ohne solches die eidgenössische Maturitätsprüfung zu bestehen.

Im übrigen müssen Schweizer jeweilen das letzte von ihnen bestandene kantonale Examen vor einer eidgenössischen Prüfungskommission wiederholen.

Ausländer, welche eine kantonale Fachprüfung noch nicht bestanden haben, müssen die beiden Vorprüfungen und die Fachprüfung, solche, welche die Fachprüfung bestanden haben, die letzte Vorprüfung und die Fachprüfung bestehen.

Art. 104. Schweizern, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 105. Für Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt und erst nachher das schweizerische Bürgerrecht erworben haben, gelten die Bestimmungen des Art. 106.

Art. 106. Ausländische Besitzer ausländischer Ausweise haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen die eidgenössische Maturitätsprüfung abzulegen.

Alsdann haben diejenigen unter ihnen, welche noch kein zur Praxis im betreffenden Staat berechtigendes Diplom besitzen, sämtliche eidgenössischen Prüfungen, Besitzer eines zur Praxis berechtigenden Staatsdiploms die letzte eidgenössische Vorprüfung und die Fachprüfung zu bestehen.

Das Departement des Innern wird auf den Antrag des leitenden Ausschusses in jedem Falle bestimmen, inwieweit die vor Ablegung der eidgenössischen Maturitätsprüfung nachgewiesenen Studiensemester bei der Anmeldung zu den Prüfungen angerechnet werden (Art. 25).

Im übrigen wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, lit. c, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

- c. Diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 107. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Durch dieselbe werden aufgehoben:

1. Die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899;

2. der Bundesratsbeschluß vom 17. September 1903 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
3. der Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1906 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Art. 108. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Studien vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, bleibt bis zum 31. Dezember 1914 das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen (Art. 45 bis 86) der Verordnung vom 11. Dezember 1899 abzulegen.

Pharmazeutische Kandidaten, welche die Gehilfenprüfung laut Art. 71 und 72 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 bestanden haben, müssen auch die Fachprüfung laut Art. 75 und 76 der genannten Verordnung ablegen.

Für alle übrigen Kandidaten kommt mit dem 1. Januar 1915 die gegenwärtige Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 109. Der Bundesrat sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

2. 2. Verordnung betreffend die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten an der Landesausstellung. (Vom 25. Oktober 1912.)

Art. 1. Die vom Bunde subventionierten gewerblichen, industriellen, hauswirtschaftlichen und der beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts dienenden Unterrichtsanstalten, sowie die kaufmännischen Lehranstalten beteiligen sich an der schweizerischen Landesausstellung des Jahres 1914, 15. Mai bis 15. eventuell 31. Oktober, in Bern, 43. Gruppe: Erziehung, Unterricht, Berufsbildung, Sektion B: Berufliches Bildungswesen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 2. Die Stufe der gewerblichen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule soll, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes, in der Regel aus jedem Kanton durch je eine derartige Anstalt vertreten sein.

Die Kantonsregierung bezeichnet die beiden Schulen, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des schweizerischen Industriedepartements.

Art. 3. Von diesen Schulen gelangen zur Ausstellung Arbeiten (Hefte, Zeichnungen, Handarbeiten) von Schülern aus sämtlichen Unterrichtsfächern des Sommersemesters 1913 und des Wintersemesters 1913/1914.

Ausgenommen sind die Arbeiten aus den Koch- und Glättkursen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diese Arbeiten werden nicht ausgestellt.

Art. 4. Der Lehrgang in den theoretischen Fächern ist durch die schriftlichen Arbeiten je eines Schülers, nach Fächern und Berufs- oder Berufsgruppenklassen geschieden, darzulegen.

Der Lehrgang in den Fächern des vorbereitenden Zeichnens soll durch eine beschränkte Auswahl von Arbeiten einzelner Schüler, nach Fächern und Berufs- oder Berufsgruppenklassen geschieden, veranschaulicht werden.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeiten sind in der entsprechenden Reihenfolge zu heften und sollen auf dem Umschlag angeben: den Namen der Schule, das Unterrichtsfach, die Klasse, den Namen des Lehrers.

Jedes Heft und jedes Zeichenblatt soll die Art der Entstehung (freie Ausarbeitung, Diktat, nach Vorlage, nach Wandtafelvorzeichnung, nach Skizze, nach Modell, nach der Natur), den Namen und Beruf des Schülers, das Datum der Entstehung enthalten.

Art. 5. Aus den beruflichen Fächern (berufliches Zeichnen und Skizzieren, Modellieren, praktische Kurse, Anfertigung von Wäsche und Kleidern, andere Handarbeiten) sind Arbeiten einzelner Schüler derart zusammenzustellen, daß

Verordnung betr. die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten 19
an der Landesausstellung.

sich ein übersichtliches Bild des Aufbaues und der Erfolge des Unterrichts in jedem Fach ergibt.

Jede dieser Arbeiten soll bezeichnet sein mit dem Namen der Schule, dem Unterrichtsfach, dem Namen des Lehrers, dem Namen und Beruf des Schülers, der Art der Entstehung, der laufenden Nummer.

Art. 6. Die Stufe der Fachschulen soll vollständig vertreten sein, und zwar durch die Techniken, soweit sie Werkstattbetrieb haben; — die Kunstgewerbeschulen und die an andern Anstalten bestehenden kunstgewerblichen Unterrichtsabteilungen; — die Lehrwerkstätten; — die Schulen und die ständigen Kurse für Uhrenmacher, Metallarbeiter, Sticker, Weber, Töpfer, Holzschnitzler, Buchbinder, Konditoren; — die von Museen zeitweilig veranstalteten Kurse für Meister und Gehülfen; — die Frauenarbeitsschulen; — die Haushaltungsschulen mit Internat.

Art. 7. Von diesen Schulen gelangen zur Ausstellung Arbeiten von Schülern aus den praktischen Unterrichtsfächern der beiden Schuljahre, die dem Frühjahr 1914 vorangegangen sind.

Skizzen und Zeichnungen, die zu praktischen Arbeiten gehören, müssen diesen beigegeben sein.

Andere Zeichnungen, sowie Arbeiten aus den theoretischen Fächern werden seitens der Fachschulen nicht ausgestellt.

Art. 8. Aus den Arbeiten der zweijährigen Periode ist eine Auswahl zu treffen, die geeignet ist, die Leistungen der Fachschule in abgerundeter Weise zu veranschaulichen.

Art. 9. Gleichartige Fachschulen können sich mit Zustimmung des schweizerischen Industriedepartements zu gemeinsamen Ausstellungen vereinigen.

Art. 10. Wünscht eine Fachschule, außer in der 43. Gruppe, in der Gruppe der betreffenden Industrie oder des betreffenden Gewerbes auszustellen, so steht es ihr frei, dies von sich aus zu tun.

Durch eine solche Beteiligung darf die Ausstellung in der 43. Gruppe nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11. An beruflichen Unterrichtsanstalten wirkende Lehrer können von ihnen hergestellte und an diesen Anstalten verwendete Lehrmittel, die als solche bezeichnet sind, vorführen.

Art. 12. Die Museen ohne Unterrichtsbetrieb und die Lehrmittelsammlungen haben sich an der Ausstellung nicht zu beteiligen.

Es steht ihnen immerhin frei, Darstellungen aufzulegen, die über ihre Einrichtung und über ihre Tätigkeit Aufschluß geben.

Art. 13. Die gewerblichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gelangen in Gruppen, die auf Grund der Gliederung jener gebildet sind, zur Ausstellung und bilden je für sich eine geschlossene Abteilung.

Die gleichartigen Fachschulen werden zu je einer Gruppe vereinigt.

Art. 14. Die schweizerische Schulstatistik, durchgeführt durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, wird eine beschreibende Darstellung sämtlicher auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884, vom 15. April 1891 und vom 20. Dezember 1895 subventionierter Bildungsanstalten enthalten.

Diese Darstellung wird in der 43. Gruppe, Sektion B, aufgelegt. Ein besonderer Katalog wird nicht herausgegeben.

Den Anstaltskommissionen und den ihnen vorgesetzten Behörden steht es frei, besondere Darstellungen (Druckschriften, graphische Übersichten, Karten, Berichte, Lehrpläne u. drgl.) vorzuführen.

Art. 15. Eine Beurteilung der Leistungen der einzelnen ausstellenden Anstalt durch ein Preisgericht und eine Verleihung von Auszeichnungen findet nicht statt.

Vorbehalten bleibt die Beurteilung der Sektion B als Kollektivausstellung nach Maßgabe des vom Zentralkomitee der Landesausstellung zu erlassenden Reglements für das Preisgericht.

Art. 16. Die Ausstellung der kaufmännischen Lehranstalten hat kollektiven Charakter und wird vom schweizerischen Handelsdepartement organisiert.

Sie wird umfassen: *a.* eine vollständige Monographie des schweizerischen kaufmännischen Bildungswesens; — *b.* Karten, graphische Darstellungen, Diagramme, Photographien u. s. w.; — *c.* eine Sammlung von Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln; — *d.* Berichte, Programme, Denkschriften, Lehrpläne u. s. w.

Art. 17. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung wird eine Kommission (Eidgenössische Kommission für die Sektion „Berufliches Bildungswesen“ der Landesausstellung) eingesetzt.

In ihr sind vertreten: *a.* das schweizerische Industriedepartement; — die eidgenössischen Experten und Expertinnen für das berufliche Bildungswesen; — der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer; — der schweizerische Gewerbeverein; — der schweizerische Handels- und Industrieverein; — der schweizerische gemeinnützige Frauenverein; — der schweizerische Arbeiterbund; — *b.* das schweizerische Handelsdepartement; — der schweizerische kaufmännische Verein; — die schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen.

Art. 18. Die Kommission ist nur dem unterzeichneten Departement verantwortlich.

Der Verkehr zwischen den ausstellenden Anstalten und den Organen der Landesausstellung hat durch die Kommission zu geschehen.

Beschwerden gegen Anordnungen der Kommission sind an das unterzeichnete Departement zu richten.

Art. 19. Die Kommission bestimmt das Maß der Ausstellungsfläche für jede Gruppe von Schulen und für jede Schule auf Grund des verfügbaren gesamten Raumes.

Sie besorgt die Installation der auszustellenden Gegenstände, es sei denn, daß diese von den betreffenden Schulen übernommen wird. In diesem Falle bedarf die Installation der Genehmigung der Kommission und wird den Ausstellern für ihre Mitwirkung eine Vergütung nicht gewährt.

Sie kann die Annahme ungeeigneter Gegenstände, z. B. bloßer Schaustücke, verweigern.

Art. 20. Die Platzmiete, die innere Einrichtung mit Inbegriff der Schränke, Schaukästen und Gestelle, sowie die Dekoration der Ausstellungshalle, die Beförderung der Ausstellungsgegenstände und des zugehörigen Installationsmaterials, die von der Kommission besorgte Aufstellung, die Magazinierung des Verpackungsmaterials, die Instand- und Reinhaltung der Ausstellung, die vom Ausstellungsunternehmen besorgte Versicherung (Reglement für die Aussteller, Art. 84—86), die Entfernung der Gegenstände nach Schluß der Ausstellung, sowie die Verrichtungen der Kommission sind hinsichtlich der Kosten zu Lasten des Bundes.

Die Kommission prüft die entsprechenden Belege und bescheinigt deren Richtigkeit.

Art. 21. Der Bund übernimmt keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen oder von Installationsmaterial.

Art. 22. Soweit in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des vom Zentralkomitee der Landesausstellung am 25. April 1912 erlassenen „Reglements für die Aussteller“.

Verzeichnis der an der schweiz. Landesausstellung sich beteiligenden 21
beruflichen Unterrichtsanstalten.

3. a. Verzeichnis der an der schweizerischen Landesausstellung sich beteiligenden
beruflichen Unterrichtsanstalten.

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschule (G. F. S.) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (H. F. S.)	Fachschule
Zürich	Gewerbeschule, Zürich Töchterfortbildungsschule, Winterthur	Berufsschule für Metallarbeiter, Winter- thur Gewerbemuseum, Winterthur (Fachkurse) Dekorschule für Konditoren, Zürich Gewerbeschule, Zürich (Lehrwerkstätte und Stickfachschule) Kunstgewerbeschule, Zürich Seidenwebschule, Zürich Schweizerische Fachschule für Damen- schneiderei, Zürich Haushaltungsschule, Winterthur Haushaltungsschule, Zürich
Bern	Gewerbeschule, Bern Ecole des arts et métiers, St-Imier H. F. S., Thun	Schnitzlerschule, Brienz Ecole d'horlogerie, Porrentruy Ecole d'horlogerie et de mécanique St-Imier Dekorschule für Konditoren, Bern Vergoldeschule für Buchbinder, Bern Fachschulen für Metallarbeiter, Bern Lehrwerkstätten, Bern Kunstgewerbliche Lehranstalt des Ge- werbemuseums, Bern, und Töpfer- schule, Steffisburg Technikum, Biel (Werkstätten) Frauenarbeitsschule, Bern Haushaltungsschule, Bern Haushaltungsschule, Herzogenbuchsee Haushaltungsschule, Worb Ecole ménagère, St-Imier
Luzern	G. F. S., Sursee H. F. S., Luzern	Kunstgewerbeschule, Luzern Frauenarbeitsschule, Luzern Haushaltungsschule, Sursee Haushaltungsschule, Weggis
Uri	G. F. S., Altdorf H. F. S. ?	
Schwyz	G. F. S. ? H. F. S. ?	
Obwalden	Gewerbliche Zeichenschule, Sarnen Haushaltungsschule, Lungern	
Nidwalden	G. F. S. ? H. F. S. ?	
Glarus	G. F. S., Glarus H. F. S., Schwanden	
Zug	G. F. S. ? H. F. S. ?	
Fribourg	Cours professionnels ? Ecole ménagère ?	Ecole de vannerie, Fribourg Technicum, Fribourg (ateliers) Ecole professionnelle de coupe et con- fection, Fribourg Ecole professionnelle de lingerie, Fribourg Ecole professionnelle de modes, Fribourg Ecole ménagère normale, Fribourg Ecole professionnelle de cuisine, Fribourg

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschule (G. F. S.) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (H. F. S.)	Fachschule
Solothurn	Handwerkerschule, Solothurn Haushaltungsschule, Schönenwerd	Uhrenmacherschule, Solothurn
Baselstadt	Allgemeine Gewerbeschule, Basel	Allgem. Gewerbeschule, Basel (kunstgewerbliche Abteilung u. Fachkurse) Frauenarbeitsschule, Basel Fachkurse für Posamentier, Gelterkinder u. s. w.
Baselland	G. F. S., Liestal H. F. S., Liestal	
Schaffhausen	G. F. S., Schaffhausen H. F. S., Stein a. Rh.	
Appenzell A.-Rh.	G. F. S. ? H. F. S. ?	Weblehranstalt, Teufen
Appenzell I.-Rh.	G. F. S., Appenzell H. F. S., Oberegg	Fachkurs für Handstickerei, Appenzell
St. Gallen	Gewerbeschule, St. Gallen H. F. S., Eschenbach	Stickfachschulen, St. Gallen u. s. w. Industrie- und Gewerbemuseum, St. Gallen (Fachkurse) Webschule, Wattwil Frauenarbeitsschule, St. Gallen Haushaltungsschule, St. Gallen Haushaltungs- u. Frauenarbeitsschule, Chur
Graubünden	G. F. S., Chur H. F. S. ?	
Aargau	Handwerkerschule ? H. F. S. ?	Gewerbemuseum, Aarau (Fachkurse) Haushaltungs- und Dienstbotenschule, Boniswil Dienstbotenschule, Bremgarten Haushaltungs- und Dienstbotenschule, Lenzburg Gewerbemuseum, Aarau (Frauenarbeitsschule) Haushaltungsschule, Neukirch a. Th.
Thurgau	G. F. S., Frauenfeld H. F. S., Frauenfeld	
Ticino	Scuola professionale di disegno ? Scuola professionale femminile ?	Scuola professionale di disegno, Lugano (sezione d'arte decorativa)
Vaud	Cours professionnels pour garçons ? Cours professionnels pour filles ?	Ecole professionnelle pour serruriers et mécaniciens, Yverdon Ecole suisse de céramique, Chavannes-Renens Ecole d'horlogerie, Le Sentier Ecole de petite mécanique, Ste-Croix Ecole ménagère, Chailly Ecole ménagère, Loèche
Valais	Ecole professionnelle, Sion Ecole ménagère ?	Ecole professionnelle de couture, de broderie et de ménage, St-Maurice (Vérollez)
Neuchâtel	Ecole professionnelle de dessin et de modelage, Neuchâtel Ecole ménagère ?	Ecole d'art, La Chaux-de-Fonds Ecole d'horlogerie et de mécanique, La Chaux-de-Fonds Ecole de mécanique, Couvet Ecole d'horlogerie et de mécanique, Fleurier Ecole d'horlogerie et de mécanique, Neuchâtel Technicum, Le Locle Ecole de travaux féminins, La Chaux-de-Fonds

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschule (G. F. S.) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (H. F. S.)	Fachschule
Neuchâtel	Ecole ménagère ?	Ecole de couture, Le Locle Ecole de couture et de broderie, Neuchâtel-Serrières
Genève	Académie professionnelle, Genève	Ecole d'horlogerie, Genève Ecole des beaux-arts, Genève Ecole des arts et métiers, Genève Ecole ménagère et professionnelle, Genève

4. 4. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Landesausstellung in Bern 1914. (Vom 25. Oktober 1912.)

Unter Hinweis auf unsere Kreisschreiben vom 11. November 1911 (Bundesbl. IV, 645) und vom 3. Mai 1912 (Bundesbl. III, 52) beehren wir uns, Ihnen unsere Verordnung betreffend die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten an der Landesausstellung, vom 25. Oktober 1912, mitfolgend zu übermitteln, mit der Einladung, sie jeder der in Betracht fallenden Anstalten zukommen zu lassen.

Wir haben ein vorläufiges Verzeichnis dieser Schulen aufgestellt (Beilage I) und ersuchen Sie, es zu prüfen. In der ersten Rubrik (Fortbildungsschulen) haben wir uns vorläufig an die von Ihnen uns bisher gemachten Vorschläge gehalten. Diese sind jedoch nicht vollständig und das Verzeichnis bedarf seitens verschiedener Kantonsregierungen der Ergänzung. Zu bemerken bleibt, daß es nicht wünschbar ist, die ausstellenden gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ausschließlich aus den Hauptorten, beziehungsweise aus den Städten zu wählen, sondern daß die ländlichen Schulen in vermehrter Weise berücksichtigt werden sollten. Wir gewärtigen Ihre baldigen Vorschläge betreffend Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses, worauf wir es endgültig festsetzen werden.

Für die Ausstellung der 43. Gruppe, Sektion B: Berufliches Bildungswesen, wird seitens der Landesausstellung eine besondere Halle von 2400 m² zur Verfügung gestellt. Die nutzbare Bodenfläche (ohne die Gänge) beträgt aber nur ungefähr 1400 m². Es wird möglich sein, mit Inanspruchnahme der Vertikalflächen die beabsichtigte Vorführung jenes Gebietes zu bewerkstelligen, wenn die Auswahl der Arbeiten sich auf ein weises Maß beschränkt. Die Ausstellung wird überhaupt wesentlich gewinnen, wenn nicht möglichst viele, sondern möglichst lehrreiche Arbeiten dargeboten werden, zumal solche, die allgemeines, nicht bloß vereinzelter Interesse erwecken. Dieser Auffassung will unsere Verordnung Ausdruck geben, weshalb sie z. B. Hefte und Zeichnungen tunlichst fernhält. Die von Ihnen uns früher mitgeteilten Raumansprüche gehen teilweise viel zu weit und müssen eine erhebliche Einschränkung erfahren; sie sind auch vielfach zu wenig genau bezeichnet. Nachdem nun die Art der Beteiligung in der Verordnung bestimmt ist, wird es den Schulen besser ermöglicht sein, über die Raumansprüche ins klare zu kommen. Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, haben wir einen Fragebogen aufgestellt (Beilage II). Dieser ist von jeder einzelnen, im Verzeichnis genannten oder ihm noch beizufügenden Anstalt auszufüllen, und wir ersuchen Sie, eine entsprechende Weisung, unter bestimmter Mahnung zur Einschränkung der Begehren, ergehen zu lassen, die Antworten zu prüfen und nach Ihrer Gutheißung uns zu übermitteln. Die Bestimmung des Maßes der Ausstellungsfläche durch die Kommission bleibt vorbehalten (Art. 19, Absatz 1, der Verordnung).

Eine besondere Raumberechnung betreffend die Darstellungen (Art. 12 und 14 der Verordnung), die von Behörden oder nicht mit Schülerarbeiten erscheinenden Anstalten beigebracht werden, glauben wir einstweilen nicht verlangen zu sollen, da ihre Unterbringung kaum Schwierigkeiten verursacht.

Den Plan, die Haushaltungsschulen zur gemeinsamen Vorführung einer Musterküche zu veranlassen, lassen wir fallen. Die Einrichtungs- und Betriebskosten sind zu groß, die Schulen können ihre eigenen Einrichtungen nicht so lange entbehren, die Möglichkeit und der Wert eines planmäßigen Betriebes sind zweifelhaft, soweit es sich um die Zuschauer handelt.

Wir bitten dringend, die gesamte Erledigung des gegenwärtigen Kreis-schreibens vor Ende des Jahres zum Abschluß zu bringen.

Weitere Exemplare der Beilagen stehen zur Verfügung.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer im Kanton Zürich. (Vom 29. September 1912.)

1. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat bezahlt zwei Drittel der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen, ferner die Dienstalterszulagen und außerordentlichen Besoldungszulagen, die Vikarbesoldungen, die Ruhegehälter und den Besoldungsnachgenuß.

An die übrigen Ausgaben (§ 4) leistet der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 2. Als Grundlage für die Einteilung der Gemeinden und Kreise in Beitragsklassen (Kirch-, Schul-, Bürger-, politische und Zivilgemeinden und Sekundarschulkreise) gilt ihr Gesamtsteuerfuß und ihre Steuerkraft.

Zur Berechnung des Gesamtsteuerfußes wird der den Gemeinden und Kreisen zufallende Betrag aus Vermögens-, Einkommens-, Manns-, Haushalts- und Liegenschaftensteuer durch die Zahl der Steuerfaktoren geteilt.

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Steuerfaktoren.

§ 3. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise werden je nach der Höhe des Gesamtsteuerfußes und der Steuerkraft in neun Gruppen eingeteilt, aus deren Mittelzahlen sich 16 Beitragsklassen ergeben gemäß nachfolgender Einteilung:

Klasse	Steuerfaktoren	Mittlerer Gesamt- steuerfuß der letzten drei Jahre	Einteilung in Beitragsklassen			
			Haupt- klasse	Zwischen- klasse	Beitrags- klasse	Beitrag nach § 4
		‰				%
1.	20— 1000	über 12	1		1	100
				1 1/2	2	98
2.	1001— 2000	11,6—12	2		3	96
				2 1/2	4	94
3.	2001— 3000	11,1—11,5	3		5	92
				3 1/2	6	90
4.	3001— 5000	10,6—11	4		7	85
				4 1/2	8	80
5.	5001— 8000	10,1—10,5	5		9	75
				5 1/2	10	70
6.	8001—12000	9,1—10	6		11	60
				6 1/2	12	50
7.	12001—16000	8,1— 9	7		13	40
				7 1/2	14	30
8.	16001—20000	7,1— 8	8		15	20
				8 1/2 u. 9	16	10
9.	über 20000	1—7				